

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Magdeburg-Stendal
Ggf. Standort	Magdeburg

Studiengang 1	Industrial Design			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor / Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2004			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	46 / Jahr (23+23)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	45 pro Jahr (erfasster Zeitraum: WS 13/14 bis WS 18/19)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	33 pro Jahr (erfasster Zeitraum: WS 13/14 bis WS 18/19)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	08.08.2019

Studiengang 2	Interaction Design			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master / Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2004			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	13 / Jahr (SS 6 + WS 7)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	11 pro Jahr (erfasster Zeitraum: WS 13/14 bis WS 18/19)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	8,66 pro Jahr (erfasster Zeitraum: WS 13/14 bis WS 18/19)			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.	2			
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Akkreditierungsbericht vom	Datum			

Studiengang 3	Engineering Design			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master / Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	13 / Jahr (SS 6 + WS 7)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	11,66 / Jahr (erfasster Zeitraum: WS 13/14 bis WS 18/19)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	10,83 / Jahr pro Jahr (erfasster Zeitraum: WS 13/14 bis WS 18/19)			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.	2			
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Akkreditierungsbericht vom	Datum			

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Industrial Design“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium 2.2.4 Ressourcenausstattung): Zur Gewährleistung einer zielführenden Durchführung des Studiengangs sind die Zugänge zu den Werkstätten (insbesondere Modellbau Holz und Metall) auszubauen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt.

2 Studiengang „Interaction Design“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium 2.2.1 Curriculum): Der theoretisch-methodische Teil im Curriculum muss verstärkt werden, um dem formulierten Anspruch auf Wissenschaftlichkeit besser gerecht werden zu können.

Auflage 2 (Kriterium 2.2.4 Ressourcenausstattung): Zur Gewährleistung einer zielführenden Durchführung des Studiengangs sind die Zugänge zu den Werkstätten (insbesondere Modellbau Holz und Metall) auszubauen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

3 Studiengang „Engineering Design“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium 2.2.1 Curriculum): Der theoretisch-methodische Teil im Curriculum muss verstärkt werden, um dem formulierten Anspruch auf Wissenschaftlichkeit besser gerecht werden zu können.

Auflage 2 (Kriterium 2.2.1 Curriculum): Theoretisch-kritische Aspekte müssen im Curriculum stärker verankert und in den Modulbeschreibungen deutlicher sichtbar gemacht werden, damit gewährleistet wird, dass die Studierenden die für einen technologisch-gestalterischen Masterstudiengang angemessene begleitende Kritikkompetenz erwerben.

Auflage 3 (Kriterium 2.2.4 Ressourcenausstattung): Zur Gewährleistung einer zielführenden Durchführung des Studiengangs sind die Zugänge zu den Werkstätten (insbesondere Modellbau Holz und Metall) auszubauen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofile

Die Hochschule Magdeburg-Stendal wurde 1991 gegründet und bietet an drei Fachbereichen in Magdeburg sowie zwei Fachbereichen am Standort Stendal etwa 50 Studiengänge an. Der Fachbereich Gestaltung / Industriedesign wurde 1995 gegründet und nahm 1996 den Lehrbetrieb auf. Ganz bewusst sah sich der Fachbereich Gestaltung / Industriedesign in der Tradition der damals international renommierten Kunstgewerbe- und Handwerkerschule Magdeburg (später Fachschule für angewandte Kunst), die unter verschiedenen Bezeichnungen von 1793-1963 existierte. Mit der Neustrukturierung von Fachbereichen, der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge sowie dem Ausbau eines leistungsfähigen Weiterbildungsangebots der Hochschule Magdeburg-Stendal entstand im Herbst 2005 aus den vorhandenen Strukturen der Fachbereiche Maschinenbau / Technische Betriebswirtschaft, Elektrotechnik und Gestaltung / Industriedesign der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign (IWID) mit dem Institut für Elektrotechnik, dem Institut für Maschinenbau und dem Institut für Industrial Design.

Die hier begutachteten Studiengänge werden am Institut für Industrial Design innerhalb des Fachbereichs IWID angeboten. Die Balance zwischen wirtschaftlich orientierter beruflicher Ausrichtung und experimentellem freigeistigen Forschen stellt nach Darstellung der Hochschule in dieser Form das wichtigste Alleinstellungsmerkmal des Instituts und des Fachbereichs dar.

Im Dialog mit den Studierenden und mit den Partner-Instituten des Fachbereichs wurden grundlegende Veränderungen in den Curricula der drei Studiengänge entwickelt und 2018 verabschiedet. Die neuen Curricula sollen nach Abschluss der Reakkreditierung eingeführt werden und waren Gegenstand der Begutachtung.

1 Studiengang „Industrial Design“ (B.A.)

Das Institut für Industrial Design positioniert sich mit seinem Bachelorprogramm „Industrial Design“ als eigenständige Fachdisziplin innerhalb der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge. Der Studiengang wendet sich an Interessenten und Interessentinnen, die sich für eine ganzheitliche gestalterische Entwicklung von komplexen intelligenten Industrieprodukten interessieren und in der Lage sind, interdisziplinär zu arbeiten. Ziel des Studiums ist es, übergreifende Fachkenntnisse zu erwerben und die Fähigkeit zu entwickeln, nach gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Die fachlichen Schwerpunkte des Studiengangs gliedern sich in die Modulgruppen „Projektbezogene Module“ (Grundlagenprojekte, Projekte, Praxis und Bachelor-Abschluss), „Technische Module (Technologien)“, „Bezugswissenschaftliche Module“ (Theorie), „Künstlerische und grafische Module“ (2D Tools) und „Vertiefungsschwerpunkte“ (Wahlpflichtpool).

Das Bachelorprogramm bereitet die Studierenden einerseits mit einem praxisnahen Studium auf den Beruf vor, andererseits führt es sie an die beiden in Magdeburg angebotenen Masterstudiengänge „Engineering Design“ und „Interaction Design“ heran, ohne dass sie sich bereits vorher für einen Schwerpunkt entscheiden müssen (Magdeburger Y-Modell).

2 Studiengang „Interaction Design“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Interaction Design“ ist eine Vertiefung zum Bachelorstudiengang „Industrial Design“ innerhalb des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Industriedesign. Ziel in der Lehre ist die spekulativ-konstruktive Exploration, die Konzeption und der Entwurf von zum Teil physischer Interaktion mit Materialien und Objekten, Räumen und Informationen. Interaktive, medial-vernetzte Produkte, Internet of Things, Services und Installationen im Raum werden im Masterprogramm gestaltet. In seiner Konstellation aus Interaction Design, User Experience, Embodied Interaction Design und Service Design bildet der Studiengang eine Spezialisierung innerhalb der Disziplin Industrial Design im etablierten Berufsfeld Interaction Design/UX Design. Das Masterprogramm wendet sich an Studierende, die aktiv an der Gestaltung und Integration neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in der menschengemachten Umwelt im Alltag und in der Arbeitswelt tätig sein und diese gestalten wollen. Zielgruppe sind sowohl Designabsolventen und -absolventinnen, Informationstechnologen und -technologininnen sowie Mensch-Maschine-Ingenieure und -Ingenieurinnen als auch vereinzelt Absolventen und Absolventinnen aus dem Sozial- oder Psychologie-Umfeld. Studierende des Interaction Design, die durch ihren ersten akademischen Grad bereits einen Hintergrund als Designer, Informatiker, Psychologe o.ä. haben, erhalten in interdisziplinären Projektgruppen Einblicke in die jeweils beteiligten Disziplinen und können dadurch ihre eigene Professionalität im Kontext der Interaktionsgestaltung ausbauen.

In drei Semestern werden zwei große Hauptprojekte im Interaction Design mit innovativem Potential durchgeführt. Die Grundlagen- und Aufbaueminare geben der Projektarbeit ein breites Fundament zur interdisziplinären ganzheitlichen Gestaltung interaktiver vernetzter Produkte. Die seminaristische Unterrichtsform in wechselseitiger Kombination von Vorlesung / Übung und einem großen Hauptprojekt je Semester ist Basis für die weiterführende Anwendung in z.T. langjährigen Kooperationen mit Industrie und Forschung speziell in deren Design-, Produkt-, UX/ Experience-, Installations- und Serviceabteilungen. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs sind die Absolventen und Absolventinnen befähigt, als Interaction-, UX-, Interface-, Medien- und Produktdesigner und -designerinnen zu arbeiten.

3 Studiengang „Engineering Design“ (M.A.)

In der Konstellation aus Design und Engineering bildet der Masterstudiengang „Engineering Design“ den Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign spiegelbildlich ab. Zielgruppe des Studiengangs sind sowohl Designabsolventen und -absolventinnen als auch Ingenieure und Ingenieurinnen mit gestalterischer Orientierung. Das Ziel ist eine praxisnahe Ausbildung, die Absolventen und Absolventinnen befähigt, den komplexer werdenden Fragestellungen bei der Entwicklung von industriellen Produkten gewachsen zu sein. Ausgehend von komplementären Angeboten zu Grundlagen des Investitionsgüterdesigns und Grundlagen der Produktentwicklung wird darauf aufbauend der Weg vom Produktdesign hin zu einer ganzheitlichen Produktentwicklung designrelevanter Komponenten verfolgt.

Qualifikationsziel nach erfolgreichem Abschluss in diesem Studiengang sind Design-Spezialisten und Spezialistinnen, die innerhalb von interdisziplinären Produktentwicklungsteams arbeiten und ausgehend von einer technologischen Aufgabenstellung Konzepte für technische Konfigurationen entwickeln und anschaulich visualisieren können. Bei Neu- und Weiterentwicklungen auf der Basis von vorhandenen technischen Lösungen steht hier die simultane Entwicklung konstruktiver und gestalterischer Lösungen im Vordergrund. Auch für diesen Studiengang ist seine interdisziplinäre Arbeitsweise charakteristisch. Wie auch im Masterstudiengang „Interaction Design“ ist die seminaristische Unterrichtsform in wechselseitiger Kombination von Vorlesung und Übung Basis für die weitere Anwendung in Kooperationen in Industrie und Forschung, speziell in deren Abteilungen der Produktentwicklung und/oder im Investitionsgüterdesign.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 Studiengang „Industrial Design“ (B.A.)

Die Studiengang „Industrial Design“ (B.A.) zeichnet sich durch eine gute Studienqualität aus, die den Fokus auf Interdisziplinarität und Praxisbezug legt. Zwischen wirtschaftlich orientierter beruflicher Ausrichtung und experimentellem freigeistigen Forschen besteht eine gute Balance. Im Mittelpunkt steht die ganzheitliche gestalterische Entwicklung von komplexen intelligenten Industrieprodukten. Ein weiterer Schwerpunkt der Ausbildung ist die Entwicklung der Fähigkeit, interdisziplinär und teamorientiert zu arbeiten. Dies entspricht absolut den Anforderungen, die an heutige Designabsolventen und -absolventinnen in der industriellen Praxis gestellt werden.

Eine besondere Stärke liegt in der Ausrichtung der Lehrinhalte auf Interdisziplinarität sowie den besonderen Praxisbezug. Die Professoren sind sehr engagiert bemüht, jedem Studierenden entsprechend seinen Fähigkeiten eine individuelle Betreuung zukommen zu lassen. Die Kritik-Kompetenz sollte in den Modulhandbüchern jedoch noch explizit Erwähnung finden, ebenso sind Sozialkompetenz und interkulturelle Kompetenz für die angestrebte Qualifikation zur Arbeit in interdisziplinären und interkulturellen Teams essentiell. Beides sollte explizit in die Ausbildung integriert und in den Modulhandbüchern genannt werden.

Empfehlungen aus vorangegangenen Akkreditierungen wurden aufgegriffen und umgesetzt. Vorherige kleinteilige Lehrveranstaltungen wurden zu größeren Modulen zusammengefasst. Damit wurde die Anzahl der Einzelprüfungen und damit die Prüfungsbelastung der Studierenden reduziert.

Außerdem wurde zusätzlich zum Pflichtteil ein Wahlpflichtpool für die Vertiefung in unterschiedlichen Richtungen eingeführt. Dies bietet zum einen für die Studierenden die Möglichkeit, aus einem breiteren Angebot zu wählen und sich damit individuell Ausbildungsschwerpunkte entsprechend individueller Fähigkeiten und Neigungen zu setzen. Zum anderen ist mit den Vertiefungsmodulen dem Institut die Möglichkeit gegeben, in einem sich ständig weiterentwickelnden Markt flexibel auf geänderte Anforderungen reagieren zu können. Außerdem wurden studiengangsübergreifende Tutorien eingeführt, wodurch zusätzlich das Lernen voneinander gefördert wird. Diese Maßnahmen sind aus Sicht des Gutachtergremiums begrüßenswert.

Ein Beispiel für gute Praxis in der Hochschule ist das „schauWERK“, ein von Studierenden betriebener Co-Working-Space, Ausstellungsraum und Begegnungsstätte im Zentrum der Stadt Magdeburg. Das „schauWERK“ fördert nicht nur den Austausch unter den Studierenden unterschiedlicher Jahrgänge, sondern auch zwischen den Studierenden und den Lehrenden des Institutes, verbessert die Sichtbarkeit des Design-Bereichs in der Stadt Magdeburg und belebt das Stadtzentrum. Die enge Zusammenarbeit mit der Stadt Magdeburg festigt gleichzeitig die Verankerung der Hochschule in der Kulturlandschaft der Stadt Magdeburg.

2 Studiengang „Interaction Design“ (M.A.)

Die Vorstellung des Studienganges „Interaction Design“ (M.A.) vermittelte den anwesenden Gutachterinnen und Gutachtern den notwendigen Einblick in die Ausrichtung und die Herangehensweise des Themas. Hierfür wurden alle notwendigen Unterlagen (Modul- und Kursunterlagen, allgemeine Beschreibungen, Curriculum) bereitgestellt. Ebenfalls wurden diverse Arbeitsbeispiele aus der Lehre dokumentarisch vorgestellt. Das Gutachtergremiums konnte sich daher einen hinreichenden Eindruck verschaffen.

Das Studienangebot vermittelt aus gutachterlicher Sicht relevante Methoden und Techniken, die heute in der Praxis gefragt sind. Aus den Modul- und Kursbeschreibungen kann man dies soweit entnehmen. Die Hochschule legt sehr großen Wert auf die Praxisorientierung. Leider verzichtet der Studiengang gänzlich auf die Besetzung einer Professur, die sich profund mit dem Technikdiskurs unserer Zeit befasst und diesen als Quelle der kritischen Erkenntnis in Forschung und Lehre repräsentiert. Zwar scheinen im Modulhandbuch durchaus kritische Fragestellungen auf („kritisches Verständnis“, „neuartige Problemstellungen“, „vernetzte Prozesse begreifen“, „Erkenntnisse aus historischen Prozessen und aktuelle(n) Entwicklungen“ u.a.). Aus der Sicht der Gutachterinnen und Gutachter fehlt dem Studiengang jedoch ein sichtbares kritisches Gegengewicht zur dominanten (positivistischen) Praxis, wenngleich in den Gesprächen mit den lehrenden deutlich wurde, dass diese Aspekte im „Interaction Design“ durchaus ermittelt werden. Ebenso wird ein für einen Masterstudiengang angemessener Anteil an wissenschaftlich-methodischen Elementen im Curriculum vermisst.

Die Stärke des Studienganges liegt sicherlich in seiner Praxisorientierung. Die Einrichtungen, Werkstätten und Labore bestätigen das Bild. Aus dieser Stärke der Praxis resultiert nach Einschätzung des Gutachtergremiums aber die Schwäche des Studiengangs: Die oben beschriebene nicht ausreichend sichtbare Theorie-Orientierung.

Eine weitere Schwäche des Studienganges ist die räumlich eingeschränkte Situation der Studierenden. Für einen Studiengang, der sich explizit an Menschen mit künstlerisch-experimentellen Ambitionen richtet, ist hier ein Zuwenig an kritischer Theorie und Raum, in dem sich die Gedanken der Studierenden dauerhaft und prägend entwickeln können.

Positiv hervorzuheben ist die Einbindung studentischer Tutoren in die Lehre und das große Engagement des Lehrkörpers bei der Betreuung der Studierenden und der Präsentation des Studienbereiches nach außen. Beeindruckend hier ist das „The Tutors Playbook“, in dem die Zusammenarbeit zwischen Lehrenden, Tutoren und Tutorinnen und Studierenden ausführlich vorgestellt und methodisch angeleitet wird. Eine tolle Sache und recht einmalig in dieser Form.

3 Studiengang „Engineering Design“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Engineering Design“ besitzt ein klares und eindeutig definiertes Profil. Er zeichnet sich durch ein sehr praxisorientiertes Studium in enger Kooperation mit den Engineering-Studiengängen der Hochschule aus. Die das Studium in wesentlichen Anteilen bestimmenden Projektarbeiten werden häufig in Kooperation mit externen industriellen Partnern durchgeführt. Durch diese klare, fast schon als dezidiert zu bezeichnende Ausrichtung wird in den Projektergebnissen und Abschlussarbeiten ein hohes gestalterisch-technisches Niveau erreicht. Der insgesamt positive Eindruck bestätigt sich auch im personellen Bereich: Ein engagiertes, fachlich versiertes Kollegium, das die klare Profilierung trägt, trifft auf engagierte und motivierte Studierende. Die eindeutige Profilierung des Studiengangs wird auch von Studienbewerberinnen und -bewerbern honoriert: In Gesprächen mit den Studierenden wurde sie mehrfach als Begründung für einen Studienbeginn an der oder Wechsel an die Hochschule Magdeburg genannt.

Es ist geplant, die bestehende Struktur des Curriculums neu auszurichten. Die avisierten Änderungen der Prüfungs- und Studienordnungen entwickeln den Studiengang in einer Form weiter, dass sie die Struktur des Studiums auch in Bezug auf die curricularen Prioritäten übersichtlicher, eindeutiger und einheitlicher organisieren. Das Curriculum wird durch Priorisierung und Prüfungsreduzierung entschlackt. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich stärker auf wesentliche Studienbereiche zu fokussieren. Zudem wird die formale Angleichung der fachbereichsweiten Design- und Engineering-Lehrformate betrieben, um die hochschulinterne Mobilität zu fördern. Die Weiterentwicklung der Strukturen erscheint insgesamt sinnvoll und zweckmäßig. Durch Angleichung der Formate und SWS-ECTS-Konstruktionen wird eine bessere Studierbarkeit ermöglicht und insgesamt wird die interdisziplinäre Durchlässigkeit der Design- und Engineering-Studiengänge verbessert. Die zukünftig stärker verankerte fach- und studiengangsübergreifende curriculare Vernetzung zwischen den technischen Studiengängen und dem Design wird das oben skizzierte inhaltliche Profil weiter schärfen.

Die Stärke des Studiengangs Engineering Design, nämlich die klare Profilierung auf ein sehr praxisorientiertes Studium, birgt allerdings auch das Potential einer Schwäche. Wesentliche Innovationen und disruptive Umbrüche können auch auf einer kritischen Betrachtung oder gar Ablehnung bestehender Technologiefelder basieren. Diese eher strategisch, theorieorientierte Ausrichtung ist im Kollegium als Denomination aktuell nicht vertreten. Sie hätte aber Potential, die bestehenden Professuren sinnvoll zu ergänzen. Im vorgelegten Curriculum sind Technologie theoretisch-kritisch hinterfragende Anteile nur in Ansätzen und offensichtlich noch weniger als im Parallestudiengang „Interaction Design“ vorhanden. In den Gesprächen mit dem Kollegium wurden einige interessante Beispiele für derartige Inhalte genannt, im Curriculum müssen sie allerdings stärker verankert werden. Ebenso wird auch hier der für einen Masterstudiengang angemessene Anteil an wissenschaftlich-methodischen Elementen im Curriculum vermisst.

Die räumliche Situation des Studiengangs stellt sich ambivalent dar. Für Formate wie Vorlesungen und Seminare, die nur eine temporäre Raumnutzung benötigen, sind ausreichende Kapazitäten vorhanden. Für das mit Abstand wichtigste Lehrformat „Projekt“, das die Studierenden jeweils ganztägig einbindet, ist die Raumsituation unbefriedigend. Im Studiengang „Engineering Design“ sind derartige Arbeitsplätze zwar vorhanden, aber nicht in ausreichender Anzahl. Aus Sicht der Studierenden eindeutig unbefriedigend organisiert ist die Möglichkeit zum Bau von Prototypen und Modellen: Der Zugang zu den Werkstätten (Holz und Metall) wird durch organisatorische Hürden deutlich eingeschränkt. Insbesondere dieser Punkt wurde im Gespräch von den Absolventinnen und Absolventen sowie den Studierenden bemängelt. Dieses Problem sollte unbedingt angegangen werden. Eine Kooperation mit den Werkstätten anderer Studiengänge könnte eine Lösung sein.

Zusammenfassende Betrachtung: Die Stärke des Studiengangs „Engineering Design“ ist der Praxisbezug mit klarer thematischer Ausrichtung, eindeutigen Strukturen und hoher fachlicher Kompetenz des Kollegiums. Die Projektbearbeitung in Industriekooperationen und die Zusammenarbeit mit den Engineering Studiengängen schärfen dieses dezidiert angelegte Profil. Gute Praxis wird durch überzeugende Abschlussarbeiten belegt, die teilweise als Serienprodukte umgesetzt wurden oder den Ausgangspunkt für ein Start-up bildeten. Eine theoretische Begleitung des ausgeprägten Schwerpunkts „Technisches Industrial Design“ ist nicht personell im Lehrkörper verankert und wird im Curriculum nicht ausreichend sichtbar. Für einen Masterstudiengang, in dem die wissenschaftliche Durchdringung eine wichtige Rolle spielen sollte, ist dies ungewöhnlich. Der Anteil an wissenschaftlich-methodischen Elementen im Curriculum ist ebenfalls zu gering. Die Ausstattung und Größe der vorhandenen Werkstätten entspricht den gängigen Maßstäben, bestimmte Werkstätten sind aber nicht durch eine ausreichende Anzahl Studierender nutzbar. Ganztätig nutzbare Projektarbeitsplätze für die Studierenden sollten in größerer Anzahl vorhanden sein.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Studiengangübergreifend:

- Der Hochschulleitung wird empfohlen zu prüfen, inwieweit für die Implementierung theoretisch-kritischer Aspekte eine Professur eingerichtet werden kann bzw. weitere Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben geschaffen werden können.

- Die Hochschulleitung sollte dafür Sorge tragen, dass der nötige Projektraum (derzeit „schauwerk“) für die Studiengänge des Instituts für Industrial Design auch langfristig gesichert ist, idealerweise oder auch in Teilen innerhalb der Hochschule, damit das projektorientierte Studium auch die entsprechend notwendigen Atelierstrukturen bieten kann.
- Die Anzahl ganztägig nutzbarer Projektarbeitsplätze für die Studierenden sollte deutlich erhöht werden.

Studiengang „Industrial Design“ (B.A.)

- Kritikkompetenz, Sozialkompetenz und interkulturelle Kompetenz sollten stärker im Curriculum verankert und in den Modulbeschreibungen sichtbar gemacht werden.

Studiengang „Interaction Design“ (M.A.)

- Theoretisch-kritische Aspekte sollten in den Modulbeschreibungen prägnanter formuliert werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
1 Studiengang „Industrial Design“ (B.A.).....	4
2 Studiengang „Interaction Design“ (M.A.)	5
3 Studiengang „Engineering Design“ (M.A.).....	6
Kurzprofile.....	7
1 Studiengang „Industrial Design“ (B.A.).....	7
2 Studiengang „Interaction Design“ (M.A.)	8
3 Studiengang „Engineering Design“ (M.A.).....	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	10
1 Studiengang „Industrial Design“ (B.A.).....	10
2 Studiengang „Interaction Design“ (M.A.)	11
3 Studiengang „Engineering Design“ (M.A.).....	12
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	17
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	17
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	18
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	18
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	19
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	20
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	21
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	21
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	21
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	22
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	22
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	23
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	23
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	27
2.2.1 Curriculum	27
2.2.2 Mobilität.....	31
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	32
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	34
2.2.5 Prüfungssystem.....	35
2.2.6 Studierbarkeit	36
2.2.7 Besonderer Profilanspruch.....	37
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	37
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	37
2.3.2 Lehramt.....	41
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	41
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	42
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	44
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	44

2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	44
2.9	Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	45
III	Begutachtungsverfahren	46
1	Allgemeine Hinweise.....	46
2	Rechtliche Grundlagen.....	46
3	Gutachtergruppe	46
IV	Datenblatt	47
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	47
1.1	Studiengang „Industrial Design“ (B.A.).....	47
1.2	Studiengang „Interaction Design“ (M.A.).....	47
1.3	Studiengang „Engineering Design“ (M.A.).....	47
2	Daten zur Akkreditierung.....	48
2.1	Studiengang „Industrial Design“ (B.A.).....	48
2.2	Studiengang „Interaction Design“ (M.A.).....	48
2.3	Studiengang „Engineering Design“ (M.A.).....	49
Glossar	50
Anhang	51

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Industrial Design“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Vollzeitstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und umfasst 210 ECTS-Punkte. Bei Studierenden, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben und ein individuelles Teilzeitstudium vereinbaren, beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung maximal 13 Semester. Näheres regeln die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

Die beiden konsekutiven Masterstudiengänge „Engineering Design“ und „Interaction Design“ führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Die Vollzeitstudiengänge haben eine Regelstudienzeit von jeweils drei Semestern und umfassen jeweils 90 ECTS-Punkte. Gemäß Studien- und Prüfungsordnungen der beiden Studiengänge in Verbindung mit der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal kann ein Antrag auf ein individuelles Teilzeitstudium gestellt werden, in diesem Fall beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnungen jeweils fünf Semester.

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Sowohl der grundständige Bachelorstudiengang als auch die beiden konsekutiven Masterstudiengänge weisen nach Auskunft der Hochschule ein künstlerisch-gestalterisches Profil auf, welches auf Grund des ingenieurwissenschaftlichen Kontexts stark anwendungsorientiert ausgeprägt ist.

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von zehn Wochen eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich und gestalterisch zu erarbeiten.

In beiden Masterstudiengängen ist ebenfalls eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich und gestalterisch zu bearbeiten, wobei die Masterarbeiten eine höhere Bearbeitungstiefe und einen höheren Anspruch hinsichtlich Umfang, Komplexität und Forschungsgrad aufweisen als die Bachelorarbeit. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeiten beträgt zwanzig Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Industrial Design“ an der Hochschule Magdeburg-Stendal setzt neben dem Nachweis der Qualifikation für ein Fachhochschulstudium und den allgemeinen Einschreibungsvoraussetzungen der Hochschule Magdeburg-Stendal gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus. Umfang, Kriterien und Bewertungsmodus der Eignungsprüfung sind in der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang „Industrial Design“ festgelegt.

Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengängen „Engineering Design“ und „Interaction Design“ ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudiengangs oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studiengangs. Der erste berufsqualifizierende

Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen erfolgt sein und es müssen mindestens 210 ECTS-Punkte erworben worden sein. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht die erforderlichen 210, aber mindestens 180 ECTS-Punkte nachweisen können, erhalten die Möglichkeit, die fehlenden 30 ECTS-Punkte während eines Semesters in einem Bachelorstudiengang vor Beginn des Masterstudiums oder während des Masterstudiums bis spätestens zum Beginn der Masterthesis zu erwerben. Die Auswahl der Module (Theorie- und/oder Praxismodule) trifft der Prüfungsausschuss im Rahmen der Eignungsprüfung anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Die Zulassung zum Studium erfolgt nach dem Bestehen der Eignungsprüfung. Näheres regeln die Ordnungen zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang „Engineering Design“ bzw. für den Masterstudiengang „Interaction Design“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der akademische Abschluss Bachelor mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts verliehen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterstudiengänge wird der akademische Abschluss Master mit der Abschlussbezeichnung Master of Arts verliehen.

Abschlussgrade und Abschlussbezeichnungen sind korrekt.

Diploma Supplements erteilen über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Dabei wird als Vorlage die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert.

Im Bachelorstudiengang „Industrial Design“ wurde die Modularisierung seit der letzten Reakkreditierung überarbeitet. Um die Kompatibilität mit den Modulen aus dem Studienangebot der Ingenieurwissenschaften herzustellen und eine stärkere Vernetzung der Curricula zu ermöglichen, wurde ein Modularisierungsraster von 5 ECTS-Punkten gewählt. Das bisher kleinteilige Lehrveranstaltungs-raster wurde zu größeren Modulblöcken zusammengeführt, um innerhalb der Lehre mehr Flexibilität und Freiräume für Schwerpunkte zu schaffen. Mit der Einführung eines großen Wahlpflichtpools als Ergänzung zum Projektangebot wurden mehr Wahlmöglichkeiten geschaffen.

In allen drei Studiengängen sind die Inhalte eines Moduls so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. Eine Ausnahme stellt das Pflichtmodul „Sozialkompetenz / Werkschau“ im neuen Konzept des Bachelorstudiengangs dar. Die Studierenden können den Workload im Umfang von 5 ECTS-Punkten nach einer Einführungsveranstaltung im ersten Semester über das gesamte Studium verteilen, das Modul wird im siebten Semester nach Erreichen der geforderten Nachweise anerkannt. Rechnerisch werden die ECTS-Punkte im siebten Semester verortet. Beispielsweise werden Themen wie Messeauftritte, Semesterendausstellungen oder politische Hochschulaktivitäten bearbeitet. Das Ziel des Moduls ist es, dass die Studierenden lernen, innerhalb einer Gruppe Aufgaben selbstständig durchzuführen. Die Studierenden übernehmen Verantwortung für ihren Aufgabenbereich, setzen sich selbstständig Ziele und lernen, diese im Blick zu behalten, dabei einen selbst gewählten Ablaufplan zu verfolgen und damit sich selbst zu reflektieren. Mit Blick auf § 11 der Musterrechtsverordnung (Qualifikationsziele und Abschlussniveau) und die darin geforderte Dimension der Persönlichkeitsbildung ist die Struktur des Moduls gut nachvollziehbar. Aufgrund der ortsunabhängigen und studienbegleitenden Bearbeitung hat das Modul keine mobilitätseinschränkende Wirkung.

Ein Studiensemester des Bachelorstudiengangs (wahlweise 5. oder 6. Semester) ist als Praxissemester angelegt. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

Die Modulbeschreibungen aller Studiengänge umfassen alle in der Musterrechtsverordnung genannten Mindestangaben. Dabei wäre es zu begrüßen, wenn die Modulbeschreibungen im Masterstudiengang Engineering Design (Modulhandbuch ab 2020) ebenso übersichtlich und im gleichen Format dargestellt werden könnten wie in den beiden anderen Studiengängen.

Die jeweilige Prüfungsleistung ist in den Modulbeschreibungen genannt; Umfang und Dauer sind in den Studien- und Prüfungsordnungen definiert.

Laut Studien- und Prüfungsordnungen wird die deutsche Gesamtnote mit einer ECTS-Note ergänzt (Masterstudiengänge) bzw. mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote versehen (Bachelorstudiengang).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Je Semester können 30 ECTS-Punkte erworben werden. Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht, zum Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht.

Gemäß der zuletzt im Nachgang der Begehung am 15.07.2019 vorgelegten Entwurfsfassungen der Studien- und Prüfungsordnungen ist in § 7 der Bachelor-Studien- und Prüfungsordnung und in § 7 der Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge geregelt, dass einem ECTS-Punkt ein Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden zugrunde liegt.

Das Bachelor-Abschlussprojekt hat einen Bearbeitungsumfang von 12 ECTS-Punkten (siehe § 28 Abs. (6) der Studien- und Prüfungsordnung).

In den Masterstudiengängen beträgt der Bearbeitungsumfang für die Masterthesis jeweils 25 ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Alle Studiengänge des Instituts für Industrial Design wurden im vergangenen Akkreditierungszeitraum einer gründlichen Überarbeitung unterzogen. Gegenstand der Bewertung waren die neuen Konzepte, die ab 2020 gelten sollen, weshalb im Gutachten die ab 2020 gültigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulbeschreibungen als Referenz zugrunde gelegt werden.

Empfehlungen aus vorangegangenen Akkreditierungen betrafen eine bessere Außendarstellung der Berufsfelder sowie eine Angleichung der Strukturen der Masterstudiengänge. Zudem war die Kleinteiligkeit der Modulstruktur bemängelt worden. Die Empfehlungen und Anregungen wurden aufgegriffen und umgesetzt. Vorherige kleinteilige Lehrveranstaltungen wurden zu größeren Modulen zusammengefasst, dadurch wurde die Prüfungsbelastung der Studierenden reduziert. Zusätzlich zum Pflichtteil wurde ein Wahlpflichtpool eingeführt, der den Studierenden die Möglichkeit bietet, Ausbildungsschwerpunkte entsprechend individueller Fähigkeiten und Neigungen zu setzen. Auch ist dem Institut mit den Vertiefungsmodulen die Möglichkeit gegeben, flexibel auf geänderte Anforderungen des Marktes reagieren zu können.

Eine herausgehobene Rolle im Rahmen der Begutachtung hatte der Anteil theoretisch-kritischer Aspekte, der nach Einschätzung des Gutachtergremiums in allen Studiengängen, insbesondere aber in den Masterstudiengängen nicht ausreichend vorhanden („Engineering Design“) bzw. sichtbar („Interaction Design“) ist. Für Masterstudiengänge, in denen die wissenschaftliche Durchdringung eine wichtige Rolle spielen sollte, ist dies ungewöhnlich. Eine deutlichere Implementierung theoretisch-kritischer Inhalte in den Studiengängen wurde mit den Lehrenden ausführlich diskutiert und wird von den Gutachterinnen und Gutachtern als eindeutig wünschenswert erachtet, entweder durch die entsprechende Denomination einer Professur oder in Kooperation mit anderen Studiengängen des Fachbereichs. Auch der wissenschaftlich-methodische Anteil in den Curricula der Masterstudiengänge wurde vom Gutachtergremium hinterfragt und für zu gering befunden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche lag auf den räumlichen Ressourcen, da das Gespräch mit den Studierenden ergab, dass die Möglichkeit zum Bau von Prototypen und Modellen nicht zufriedenstellend organisiert ist: Die Ausstattung und Größe der vorhandenen Werkstätten entspricht zwar den gängigen Maßstäben, bestimmte Werkstätten sind aber nicht durch eine ausreichende Anzahl Studierender nutzbar. Der Zugang zu den Werkstätten (Holz und Metall) ist durch organisatorische Hürden deutlich eingeschränkt. Hier könnte möglicherweise eine Kooperation mit den Werkstätten anderer Studiengänge eine Lösung sein.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Das Gutachten muss die Bewertung jedes Studiengangs des Bündels unter Berücksichtigung jedes Kriteriums dokumentieren. Abhängig von der Beschaffenheit des Studiengangsbündels kann aber die Bewertung einzelner Aspekte oder Teilkriterien auf studiengangübergreifender Ebene angezeigt sein, um Doppelungen zu vermeiden und größere Zusammenhänge besser darstellen zu können.

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengang „Industrial Design“ (B.A.)

Dokumentation

Ziel des Bachelorstudiengangs „Industrial Design“ ist es, übergreifende Fachkenntnisse zu vermitteln und die Fähigkeit zu entwickeln, nach gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sollen in die Lage versetzt werden, unter ganzheitlicher Betrachtungsweise komplexe intelligente Industrieprodukte gestalterisch zu entwickeln. Sie sollen befähigt werden, interdisziplinär und transdisziplinär zu arbeiten und sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder eigenständig einzuarbeiten. Darüber hinaus sollen sie im Studium ein vielschichtiges, kritisches Denkvermögen erwerben, eine hohe technische Kompetenz sowie die Fähigkeit und Flexibilität, sich schnell auch in unbekanntem komplexen Problemfeldern zurechtzufinden. Außerdem soll ein Interesse an den Entwicklungen in den Bereichen Kultur, Technologie und Gesellschaft entwickelt werden.

Folgende Fach- und Methodenkompetenzen sollen vermittelt werden: Fachkompetenz „Wissen und Verstehen“, Methodenkompetenz durch den Einsatz, die Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kompetenzen in Kommunikation und Kooperation sowie die Entwicklung eines wissenschaftlichen und künstlerischen professionellen Selbstverständnisses.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studiengangs sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Diploma Supplement klar formuliert. Die angestrebten Lernergebnisse tragen dem Ziel der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung als Industriedesigner nachvollziehbar Rechnung. Das Unter Kapitel I.5 „Modularisierung“ beschriebene Pflichtmodul „Sozialkompetenz / Werkschau“ im neuen Konzept des Bachelorstudiengangs ist der Persönlichkeitsbildung sicherlich sehr förderlich und

daher zu begrüßen. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sind erfüllt.

Die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten einzelnen Ausbildungsmodule sind in sich stringent aufgebaut und verschiedenen Themenfeldern zugeordnet. Damit decken sie die inhaltliche Bandbreite der Ausbildung sehr gut ab und vermitteln sämtliche Aspekte von Wissen und Verstehen, Einsatz und Anwendung des Wissens der verschiedenen Fachthemengebiete. Die künstlerischen, grafischen und technischen Module sowie projektbezogene Module des Studiengangs vermitteln neben dem Fachwissen auch Methodenwissen und führen nahtlos in die praktische Umsetzung. In den bezugswissenschaftlichen Modulen werden die Studierenden zu Reflexion und kritischem Hinterfragen angeregt und die gestalterischen Themen in einen geschichtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext gesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Interaction Design“ (M.A.)

Dokumentation

Gemäß Zielbeschreibung der Hochschule im Selbstbericht vertieft das Masterprogramm „Interaction Design“ speziell die Kenntnisse zur Gestaltung der Interaktion von Mensch und rechnergestützten vernetzten Produkten und Systemen und bereitet auf Tätigkeiten im Interaction Design und User Experience Design vor. Ziel des Studiums ist es laut Studien- und Prüfungsordnung, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach künstlerisch wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Fachkenntnisse werden auf den Gebieten des Interaction Designs und angrenzender Disziplinen wie der Informatik und der Elektrotechnik und der Psychologie vermittelt. Die Studierenden sollen Kompetenzen des interdisziplinären künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens im Interaction Design erwerben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studiengangs sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Diploma Supplement klar formuliert. Die Qualifikationsziele des Studienangebotes richten sich auf eine praxisorientierte Beschäftigung der Absolventinnen und Absolventen. Für aktuelle, transdisziplinär orientierte Forschungsbereiche sind die Studierenden nach Einschätzung des Gutachtergremiums demgegenüber nicht ausrei-

chend vorbereitet, da dies als Zielsetzung aber nicht genannt wird, ist dieser Sachverhalt nicht notwendigerweise negativ auszulegen. Das Abschlussniveau der Studierenden ist sehr unterschiedlich, da die Zulassungspraxis großzügig gehandhabt wird. Die den Gutachterinnen und Gutachtern präsentierten Arbeiten entsprechen dem üblichen Niveau einer Fachhochschule. Die Module und Kurse sind hinreichend deutlich und klar formuliert.

Das Qualifikationsziel Persönlichkeitsentwicklung wird unter anderem durch das für die erforderliche Durchführung der Projektmodule erforderliche Niveau an Selbständigkeit und Teamfähigkeit vermittelt, durch das Präsentieren der Projekte im Rahmen der öffentlichen Ausstellung „Werkschau“ werden auch rhetorische Kompetenzen geübt. Die vermittelte Fach- und Methodenkompetenz entspricht keinen verbindlichen Ausbildungsvorgaben und ist daher nicht ganz leicht zu beurteilen. Den Gutachterinnen und Gutachtern fiel ein Überhang an praktischen und technischen Aspekten auf. Anstelle von „künstlerischer Befähigung“ könnte man hier auch von einer „technisch-gestalterischen Befähigung“ sprechen. Der künstlerische Raum wird im Studiengang nicht in großem Umfang mitgedacht. Das Gutachtergremium geht davon aus, dass die Studierenden im professionellen Kontext eines herkömmlichen Berufsalltages funktionieren. Angesichts der Wirkmächtigkeit der technischen Einrichtungen, die die Studierenden hier kennenlernen, erscheint die Ausbildung jedoch ein wenig einseitig. Die Technik bestimmt das Denken! Näheres hierzu s. Kap. II.2.2.1; da die Kritikpunkte des Gutachtergremiums mit Bezug auf die theoretischen Anforderungen des Studiengangs im folgenden Kapitel „Curriculum“ ausführlich erläutert werden, wird diesbezüglich zum Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ kein Monitum formuliert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Engineering Design“ (M.A.)

Dokumentation

Der Studiengang Master of Engineering Design bereitet auf Tätigkeiten im technisch orientierten Industriedesign und im Investitionsgüterdesign sowie auf Tätigkeiten bei der Entwicklung technischer Produkte mit Designbezug vor. Die erworbene Qualifikation soll zum Entwurf komplexer technischer Produkte und Produktsysteme in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus dem Bereich Engineering befähigen. Dabei soll die Kompetenz zur Bearbeitung eines gesamten Entwicklungsprozesses im Sinne einer integrierten Produktentwicklung vom Briefing bis zur Umsetzung erworben werden. Es sollen fundierte Fachkenntnisse

des Engineering Design vermittelt werden und die Anwendung von Design- und wissenschaftlichen Methoden gelehrt werden. Die Qualifikationen eines vorausgegangenen Bachelorstudiums werden dabei sinnvoll vertieft und erweitert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind eindeutig definiert, werden in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement kongruent umgesetzt und stimmen überein. Die zu vermittelnden Fach- und Methodenkompetenzen sind für einen Masterstudiengang mit ausgeprägt technologischem Schwerpunkt adäquat gewählt und im Curriculum umgesetzt. Sie befähigen die Absolventinnen und Absolventen zu einer Tätigkeit in den avisierten Berufsfeldern. Die Berufsfelder, auf die das Studium vorbereiten soll – angeführt werden produzierende Industrieunternehmen, Designbüros mit Schwerpunkt Industriedesign, freie Entwicklungsbüros oder auch die Durchführung eigener Gründungsunternehmungen – sind nachvollziehbar und schlüssig gewählt.

Der Aspekt des Qualifikationsziels Persönlichkeitsentwicklung, das darauf abzielt, die Studierenden in die Lage zu versetzen, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu betrachten und zu würdigen, wird insbesondere im Modul „Masterthesis Begleitveranstaltung“ thematisiert und im Curriculum sichtbar. Es könnte klarer herausgestellt werden, inwieweit dieser Aspekt im gesamten Studium verortet ist.

Unter Würdigung aller genannten Aspekte, wie eindeutige Qualifikationsziele, angemessenes Abschlussniveau und sinnvoll definierte Berufsfelder, kann konstatiert werden, dass der Studiengang die Anforderungen des Qualifikationsrahmens erfüllt. Für diesen Studiengang gilt ebenso wie für den anderen Masterstudiengang, dass die Kritikpunkte des Gutachtergremiums mit Bezug auf die theoretischen Anforderungen des Studiengangs im folgenden Kapitel „Curriculum“ ausführlich erläutert werden, so dass diesbezüglich zum Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ kein Monitum formuliert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Alle begutachteten Studiengänge verknüpfen die Zulassung mit dem Bestehen einer Eignungsprüfung. Art und Umfang der Prüfung sowie Bewertungsmodus sind jeweils in der Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die einzelnen Studiengänge beschrieben. Die Eignungsprüfung enthält die Bewertung der Arbeitsproben, einen praktischen Prüfungsteil sowie ein Prüfungsgespräch. Die Zulassungsmodalitäten sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums angemessen im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele.

Die Studierenden werden über die Hochschulgremien (gewählte Vertreterinnen und Vertreter) und im Nachgang über Lehrveranstaltungsevaluationen in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. In den Projekten passiert dies in Absprache mit den jeweiligen Professorinnen und Professoren naturgemäß auf unterschiedlichem Level. Die konkrete Einbindung der Studierenden auf Studiengangsebene könnte etwas klarer dargestellt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Industrial Design“ (B.A.)

Dokumentation

Der Studiengang „Industrial Design“ (B.A.) gliedert sich inhaltlich in drei aufeinander aufbauende Phasen: basic patterns, real life simulation, real life (s.a. Kap. 2.3.1 *Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen*).

Das Curriculum ist modular aufgebaut und umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest. In den Pflichtmodulen werden diejenigen Ausbildungsinhalte abgebildet, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

Mit den Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, individuell Ausbildungsschwerpunkte entsprechend individueller Fähigkeiten und Neigungen zu setzen. Dies bietet auch dem Institut die Möglichkeit, in einem sich ständig weiterentwickelnden Markt der digitalisierten Arbeits-

Produkt- und Bildungswelt flexibel auf geänderte Anforderungen reagieren zu können. Das Lehrangebot des Studiengangs umfasst verschiedene Lehrformen: Kolloquium, Entwurf, Seminar, Vorlesung, digitale Lehrvermittlung und Projektarbeit. Außerdem werden – vorrangig in den Projekten - drei verschiedene digitale Lernplattformen eingesetzt. Praktische Studienanteile fließen ab dem zweiten Studienjahr sukzessive in die Ausbildung ein. Im 6. Semester ist ein Praktikum vorgesehen, das im In- oder Ausland abgeleistet werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Stärken des Studiengangs liegen in seiner sehr hohen Praxisorientierung. Neben der gestalterisch-ästhetischen Ausbildung erfolgt eine sehr gute Ausbildung in technischen Grundlagen, Technologien und Verfahren. In den Werkstätten werden die vermittelten Inhalte praktisch angewendet. Somit ist eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis gegeben. Der Modellbau als Visualisierungsmittel hat einen hohen Stellenwert. Die notwendige Kritik-Kompetenz soll begleitend in den Fächern des LAB Research & Design entwickelt werden. Hier hängt die Ausführung von der individuellen Gestaltung durch jeden Lehrenden ab.

Entwicklungsmöglichkeiten können in der Anpassung der gestalterischen, kreativen Methoden an aktuelle Entwicklungen gesehen werden. So könnte der Digitalisierung nicht nur als Darstellungstool, sondern auch als umfassendes Mittel der Visualisierung und Kommunikation stärker Rechnung getragen werden. Die Kritikkompetenz sollte in den Modulhandbüchern explizit Erwähnung finden. Ebenso sind Sozialkompetenz und interkulturelle Kompetenz für die angestrebte Qualifikation zur Arbeit in interdisziplinären und interkulturellen Teams essentiell. Beides sollte explizit in die Ausbildung integriert und in den Modulhandbüchern genannt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Kritikkompetenz, Sozialkompetenz und interkulturelle Kompetenz sollten stärker im Curriculum verankert und in den Modulbeschreibungen sichtbar gemacht werden.

Studiengang „Interaction Design“ (M.A.)

Dokumentation

Wie die übrigen Studiengänge des Instituts basiert auch der Masterstudiengang „Interaction Design“ auf einer einfachen und klaren Struktur, die einem 5-ECTS-Punkte-Raster folgt. Innerhalb von drei Semestern belegen die Studierenden folgende Module: Basiswissen Design (die Basic Module stehen vor allem für die Grundlagen in den wichtigsten Disziplinen der Querschnittswissenschaft Interaction Design

und werden explizit für alle Studierenden angeboten; es gibt die Seminare Interaction Design Repertoire, Interaction Design Methods und Computational Design), Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Psychology, Emerging Technologies, History and Culture), ein Kolloquium Psychology und ein Kolloquium History and Culture, zwei Projektmodule sowie das Master Proposal (Begleitveranstaltung zur Masterarbeit) und die Master Thesis.

Kooperationen mit Partnern aus Industrie und Forschung im Rahmen der Semesterprojekte und Abschlussarbeiten bereiten die Studierenden auf die Anforderungen im Berufsleben vor. Fach- und Methodenkompetenzen werden nach Auskunft des Selbstberichts über Reflexionen in den Hauptprojekten und im Mastermodul erworben. Persönlichkeitsentwicklung wird durch Veranstaltungen in Kolloquiums- oder Projektform ebenso wie durch einen hohen Anteil an Teamarbeit und selbständiger Arbeit gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum vermittelt relevante Methoden und Techniken, die in der Praxis gefragt sind. Die Hochschule legt großen Wert auf Praxisorientierung, auch die Lehrenden dieses Studiengangs betonten während der Vor-Ort-Begehung die Wichtigkeit der Praxis, Einrichtungen, Werkstätten und Labore bestätigen dieses Bild. Demgegenüber vermisst das Gutachtergremium allerdings eine ausreichende theoretisch-methodische Qualifikation als Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Karriere. Der theoretisch-methodische Teil im Curriculum muss verstärkt werden, um dem formulierten Anspruch auf Wissenschaftlichkeit besser gerecht werden zu können.

Zum anderen ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums eine kritische Theorie-Orientierung als Gegengewicht zur dominanten Praxis nicht ausreichend sichtbar. Damit sind nicht Fächer wie Psychologie, Kognitionswissenschaft, Wahrnehmungslehre u.a. gemeint, die zum Kanon der praktischen Fächer zu zählen sind. Es geht vielmehr darum, den Studierenden prinzipiell andere Wege (Methoden) zu erklären, wie man angesichts immer neuartiger Problemstellungen und begrenzter Information zu verträglichen Lösungen kommt (auch solchen, die jenseits rein technischer Lösungen gedacht werden müssten). Als ein Malus erscheint hier die Unausweichlichkeit des technisch-instrumentellen Ansatzes, wenngleich im Gespräch mit den Lehrenden deutlich wurde, dass implizit Inhalte zur Förderung der Kritikfähigkeit der Studierenden durchaus im Curriculum vorhanden sind, wenn auch nicht deutlich genug sichtbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht vollumfänglich erfüllt, da wissenschaftliche Methoden für einen Masterstudien-gang nicht in ausreichendem Umfang vermittelt werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Der theoretisch-methodische Teil im Curriculum muss verstärkt werden, um dem formulierten Anspruch auf Wissenschaftlichkeit besser gerecht werden zu können.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Theoretisch-kritische Aspekte sollten in den Modulbeschreibungen prägnanter formuliert werden.

Studiengang „Engineering Design“ (M.A.)

Dokumentation

Das Curriculum des Studiengangs „Engineering Design“ wird durch fünf verschiedene Arten von Modulen strukturiert. Neben dem Master-Abschluss sind das die Module Basiswissen (mit den Kursen Investitionsgüterdesign und Produktentwicklung), Integrierte Produktentwicklung (beinhaltet u.a. CAD & CAM sowie Mechanik und Festigkeit), Projekte und der Wahlpflichtbereich. Es wird der Umgang sowohl mit klassischen Entwurfswerkzeugen als auch mit modernen digitalen Werkzeugen gelehrt und gelernt, um es den Absolventen und Absolventinnen zu ermöglichen, später Gestaltungsideen und -entwürfe auf unterschiedlichem Ausstattungsniveau professionell und erfolgreich zu entwickeln und zu präsentieren.

Die angestrebten Qualifikationsziele, die beinhalten, dass die Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten im technisch orientierten Industrie- und Investitionsgüterdesign und auf die Entwicklung technischer Produkte mit Designbezug vorbereitet werden, werden im Curriculum sichtbar. Kooperationen mit Partnern aus Industrie und Forschung bereiten die Studierenden auf die Anforderungen im Berufsleben vor. Persönlichkeitsentwicklung wird durch Veranstaltungen in Kolloquiums- oder Projektform ebenso wie durch einen hohen Anteil an Teamarbeit und selbständiger Arbeit gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die funktionierende curriculare Kooperation mit den Engineering-Studiengängen der Hochschule zeigt, dass der Studienaufbau adäquat für einen Masterstudiengang mit technischem Schwerpunkt entwickelt wurde. Darüber hinaus wird die zukünftige Struktur des Curriculums mit ihren fach- und studiengangsübergreifenden Elementen die Angemessenheit des Curriculums für den Masterstudiengang „Engineering Design“ zusätzlich befördern. Die Studiengangsbezeichnung „Engineering Design“ spiegelt die einzelnen fachlichen und methodischen Inhalte wieder. Die eingesetzten Lehrformen, wie seminaristische Vorlesungen, Projekte und ein Colloquium sind in ihrer Varianz ausreichend. Insbesondere die Projekte beinhalten vielfältige fachliche und methodische Komponenten. Praktische Studienanteile in Form eines

Praktikums sind nicht vorgesehen, werden aber in den Projekten durch sehr praxisnahe Aufgabenstellungen und durch die praktizierten Industriekooperationen in ausreichender Quantität und fachlicher Tiefe erbracht.

Ein Manko stellt die Verankerung theoretisch-wissenschaftlicher Inhalte dar. Im neuen Curriculum sind Inhalte zu wissenschaftlichen Methoden in Ansätzen sichtbar, für einen Masterstudiengang jedoch deutlich zu wenig ausgeprägt. Zudem müssen theoretisch-kritische Aspekte im Engineering Design im Curriculum und in den Modulbeschreibungen noch stärker verankert und sichtbar gemacht werden. Die Aussage der Lehrenden, dass in manchen Wahlpflichtfächern sowie in den (häufig interdisziplinären) Projekten theoretische Reflektion und die Entwicklung kritischen Denkens enthalten sind, kann diese Wahrnehmung des Gutachtergremiums nicht entkräften.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht vollumfänglich erfüllt, da wissenschaftliche Methoden für einen Masterstudiengang nicht in ausreichendem Umfang vermittelt werden und zudem der theoretisch-kritische Aspekt in diesem Masterstudiengang zu wenig verankert ist.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

Der theoretisch-methodische Teil im Curriculum muss verstärkt werden, um dem formulierten Anspruch auf Wissenschaftlichkeit besser gerecht werden zu können.

Theoretisch-kritische Aspekte müssen im Curriculum stärker verankert und in den Modulbeschreibungen deutlicher sichtbar gemacht werden, damit gewährleistet wird, dass die Studierenden die für einen technologisch-gestalterischen Masterstudiengang angemessene begleitende Kritikkompetenz erwerben.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil das Institut für Industrial Design gemeinsame Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität festgelegt hat, die in den einzelnen Studiengängen umgesetzt werden.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die studentische Mobilität wird auf verschiedene Weisen gefördert. Das sechste Semester des Bachelorstudiengangs ist ausschließlich dem Praxis-Modul vorbehalten, im Rahmen dessen die Studierenden wahlweise ein Betriebspraktikum absolvieren oder ein Auslandssemester durchführen. Es fungiert somit als Mobilitätsfenster. Die zahlreichen Kooperationen der Hochschule und des Instituts für Industrial Design erleichtern es den Studierenden, einen Auslandsaufenthalt durchführen zu können; die Förderung

wird unter anderem durch Erasmusprogramme oder auch durch den Förderverein Pro Design e.V. ermöglicht. Hervorzuheben ist hier die Kooperation durch das Verbundprojekt der „Group for International Design Education“ (GIDE-Group), das ein ein- oder zweisemestriges Auslandsstudium ermöglicht und auch von den Studierenden lobend erwähnt wurde. Insbesondere mit dem Fachbereich Design der Hefei Universität in der Volksrepublik China findet ein reger Austausch statt.

Der Zugang zu den Masterstudiengängen ist so gestaltet, dass ein Einstieg auch für Studierende von anderen Hochschulen inner- oder außerhalb Deutschlands möglich ist. Bei ausländischen Studierenden sind die Masterstudiengänge sehr gefragt, was von den Studiengangverantwortlichen betont wurde und auch an den Studierendenzahlen zu erkennen ist.

Das Mobilitätsangebot wird von den Studierenden auch genutzt, wie sich im Gespräch mit diesen zeigte. Zwar sei das hochschulweite International Office stark überlastet, es gebe aber viel Unterstützung im Institut und alles in allem sei der Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums gut umzusetzen.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die verschiedenen Kooperationen und das curricular verankerte Mobilitätsfenster im sechsten Semester des Bachelorstudiengangs schaffen geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität. Die Studierenden zeigten sich im Gespräch zufrieden mit den vorhandenen Optionen. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß Lissabon-Konvention festgelegt und gemäß der zuletzt im Nachgang der Begehung am 15.07.2019 vorgelegten Entwurfsfassungen der Studien- und Prüfungsordnungen in allen Studiengängen regelkonform (zuvor bestand in §14 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang die Einschränkung, dass die Anrechnung einer Bachelor-Thesis eines bereits abgeschlossenen Studiengangs als Bachelor-Thesis im Studiengang „Industrial Design“ ausgeschlossen wurde).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil das Lehrpersonal des Instituts für Industrial Design allen drei Studiengängen zugeordnet ist.

Studiengangübergreifende Aspekte

Mit dem ab 2020 gültigen Konzept und der stärkeren Vereinfachung der Module wird auf die kleinteilige und zum Teil auch personalintensivere Struktur des vorherigen Modells reagiert. Damit werden dringend benötigte Kapazitäten in der Lehre frei, weil die Koordination der Module unter den Lehrenden doch erheblichen Aufwand bedeutete. Nach den Ausführungen des Lehrkörpers und der Studierendenvertreter und -vertreterinnen ist die Personaldecke mit acht hauptamtlichen Professoren und Professorinnen (von denen eine Person voraussichtlich zum Wintersemester 2020/21 ausscheidet) sowie einer Lehrkraft für besondere Aufgaben dennoch zu dünn. Auch fehlt es an einer entsprechend ausgestatteten Stelle für das Fach Theorie.

Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Schwächen

Für die Fort- und Weiterbildung der Lehrenden am Institut wird Sorge getragen, Personalentwicklung und Qualifizierungsprogramme werden angeboten und genutzt. Das Gutachtergremium konnte sich vor Ort vom großen Engagement der Lehrenden überzeugen, musste aber auch feststellen, dass sich die personelle Situation des Instituts an der Belastungsgrenze befindet. Der Wegfall einer Professur ist kritisch zu betrachten und kann durch die Vereinfachung der Modulstruktur nicht ohne weiteres kompensiert werden. Eine künstlerische Ausbildung braucht sehr viel Betreuung und einen intellektuellen Rahmen für die Lernenden und Lehrenden. Deutschland beruft sich gern auf die Bedeutung der sog. › Creative Industries ‹ (” Sie stehen zugleich für die wirtschaftliche Dynamik einer auf Wissen und Innovation basierenden Ökonomie. ” - bezogen von: <https://www.bmwi.de>. Zuletzt besucht am 21.07.2019). Die Ausstattung jener Studienorte, an denen das Personal für diesen Sektor ausgebildet wird, widerspricht dieser Politik.

Die Hochschule sollte den Bereich um eine Theoriestelle erweitern und darauf achten, dass diese Stelle nicht durch etwaige Praxisanforderungen profiliert wird. Wichtig wäre hier eine Stelle, die das Argumentarium der Studierenden in künstlerische, geistes- und kulturwissenschaftliche Aspekte weiterentwickelt. Hierfür bräuchte es einen eigenen Lehrstuhl mit personeller und räumlicher Ausstattung, der den Laboren und Werkstätten adäquat ist. Es wäre allerdings geraten, dass diese Stelle mit den Studierenden auch freiere Methoden der Reflexion, der Szenografie, der Sprache u.a. entwickelt. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dem designwissenschaftlichen Zuschnitt der Studiengänge - insbesondere der Masterstudiengänge - mit einer Professur im Bereich Ästhetische Theorie (oder vergleichbarer theoretischer Ausrichtung) zu entsprechen. Der angestrebte wissenschaftliche Zuschnitt des Studiengangs sollte besser sichtbar werden. Wenn die Einrichtung einer Professur in diesem Bereich nicht möglich ist, so sollten zumindest feste Lehrveranstaltungen entweder durch Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben oder ggf. durch Kooperationen mit anderen Instituten im Curriculum verankert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Hochschulleitung wird empfohlen zu prüfen, inwieweit für die Implementierung theoretisch-kritischer Aspekte eine Professur eingerichtet werden kann bzw. weitere Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben geschaffen werden können.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Ressourcenausstattung der Hochschule und des Instituts (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) studienübergreifend vorhanden ist.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Selbstauskunft der Hochschule stehen dem Institut für Industrial Design folgende Werkstätten und Labore zur Verfügung: Modellbauwerkstatt (Holz / Metall), Clay Werkstatt und Abformtechnik, repro-technisches Atelier (Druckwerkstatt), Medientechnik (Fotostudio, Videoschnitt, Sound), Rapid - Prototyping Werkstatt (digitale Modellbauwerkstatt), Prototypenlabor, Design-Labor mit Siebdruckausstattung, VR-Ausstattung.

Von den Studierenden wird bemängelt, dass insgesamt zu wenig Werkstattzeiten zur Verfügung stehen. Auf Nachfrage wird offenbar, dass dies und fehlender Atelierraum vor allem im Bachelorstudium durch die Studierenden mit Home-Arbeit kompensiert wird.

Mit dem ausgelagerten innerstädtischen Projektraum „schauwerk“ ist vorhandener Raumbedarf zumindest temporär gedeckt. Dort wird gearbeitet und präsentiert. So fungiert das „schauwerk“ als Schau- fenster in der Innenstadt. Dieser Multifunktions-Raum ist allerdings derzeit nur bis 2020 gesichert.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zu bemängeln ist, dass bestimmte Werkstätten (Metall/Holz) nur sehr eingeschränkt zugänglich sind. Dies hat zur Folge, dass insbesondere im Bachelorstudiengang prüfungsrelevante Leistungen (Modell- und Prototypenbau), die insbesondere für das sehr umfassende Lehrformat Projekt relevant sind, nicht durch eine ausreichende Anzahl Studierender erbracht werden können. Zur Gewährleistung einer ziel- führenden Durchführung des Studiums sind die Zugangszeiten insbesondere zur Holzwerkstatt zu erhö- hen. Die Forschungswerkstätten der Maschinenbauer sind leider nicht zugänglich. Damit wird Potenzial des interdisziplinär angelegten Studiengangs nicht optimal genutzt.

Zudem sollte dafür Sorge getragen werden, dass der nötige Projektraum (derzeit „schauwerk“) auch langfristig gesichert ist, idealerweise oder auch in Teilen innerhalb der Hochschule, damit das projektorientierte Studium auch die entsprechend notwendigen Atelierstrukturen bieten kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht vollumfänglich erfüllt, da bestimmte Werkstätten (Metall/Holz) nur sehr eingeschränkt zugänglich sind und daher prüfungsrelevante Leistungen (Modell- und Prototypenbau), die insbesondere für das sehr umfassende Lehrformat Projekt relevant sind, nicht durch eine ausreichende Anzahl Studierender in diesen Werkstätten erbracht werden können.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Zur Gewährleistung einer zielführenden Durchführung der Studiengänge sind die Zugänge zu den Werkstätten (insbesondere Modellbau Holz und Metall) auszubauen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschulleitung sollte dafür Sorge tragen, dass der nötige Projektraum (derzeit „schauwerk“) für die Studiengänge des Instituts für Industrial Design auch langfristig gesichert ist, idealerweise oder auch in Teilen innerhalb der Hochschule, damit das projektorientierte Studium auch die entsprechend notwendigen Atelierstrukturen bieten kann.
- Die Anzahl ganztätig nutzbarer Projektarbeitsplätze für die Studierenden sollte deutlich erhöht werden.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Prüfungsorganisation und der Prüfungszeitraum für alle Studiengänge des Instituts einheitlich sind.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Prüfungsleistungen werden studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls abgelegt. Die Art der Prüfungsleistung ist am jeweiligen Lehrinhalt ausgerichtet. In den Fächern der Wahlpflichtmodule wird nur über Teilnahmechein bewertet, um den experimentellen und explorativen Charakter zu erhalten und ein Scheitern zu ermöglichen. Folgende Prüfungsformen kommen zum Einsatz: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Präsentation praktischer Leistungen, Praktische Leistungen, Ausstellungsformate, Bachelor Thesis mit Kolloquium, Master Thesis mit Kolloquium.

Die Modulinhalte und Prüfungsformen werden regelmäßig in Feedbackgesprächen mit den Studierenden evaluiert. Die aktuell (ab 2020 gültigen) zur Akkreditierung vorgelegten Studien- und Prüfungsordnungen, die Modulhandbücher und Prüfungsformen sind u.a. das Ergebnis der Berücksichtigung der Hinweise und Kritik der Studierenden.

Zur Ausgestaltung des Prüfungssystems vgl. auch Kapitel 2.2.6 Studierbarkeit.

Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind an den Lehrinhalten ausgerichtet und damit passend zu den angestrebten Kompetenzen. Durch die Varianz der Prüfungsformen - praktisch, mündlich, schriftlich - können die Qualifikationsziele auf verschiedenen Ebenen abgefragt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil das Informations- und Beratungsangebot vom Institut einheitlich gehandhabt wird und die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen einheitlich vom Institut koordiniert wird.

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Zeitfenster der Lehrveranstaltungen sind zeitlich aufeinander abgestimmt, die Veranstaltungen können somit ohne Überschneidungen stattfinden. Auch die angebotenen Wahlfächer sind derart in die Abläufe eingebunden, dass sie belegt werden können. Die dem Gutachtergremium vorgelegten Unterlagen und Ordnungen zeigen einen gut organisierten und zeitlich sinnvoll gestaffelten Lehrbetrieb. Dies gilt insbesondere für die Anpassungen nach Implementierung der neuen Studien- und Prüfungsordnungen. Die zukünftige Studien- und Prüfungsstruktur bewirkt eine deutliche Verringerung der Prüfungsbelastung für die Studierenden in der Form, dass begleitende Kurse nun nicht mehr benotet werden. Dieser Punkt wurde in der Gutachterrunde mit Studierenden auch auf Nachfrage nahezu umfänglich bestätigt.

Es finden in einem Semester maximal vier Modulprüfungen statt. Dabei wird pro Modul nur eine Prüfung angesetzt. Alle Module weisen nach dem vorgelegten Entwurf einen Workload von mindestens 5 ECTS-Punkten auf. Der Workload wird durch Evaluationen und durch ein internes Monitoring in jedem Semester überprüft.

Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsbelastung war in der Vergangenheit insbesondere im Bachelorstudiengang und graduell auch in den Masterstudiengängen durch eine bedeutende Anzahl stark aufgegliederter, teils in zeitlicher Nähe organisierter Prüfungsleistungen nicht optimal gestaltet. Nach den neuen Ordnungen wird die Anzahl parallel zu absolvierender Prüfungsleistungen deutlich reduziert.

Die zeitliche Organisation und Anzahl der Prüfungen ist sinnvoll gestaffelt und die Wiederholbarkeit innerhalb eines Studienjahres ist gewährleistet. Die Anzahl und Struktur der Prüfungen werden zukünftig optimiert. Das Studium kann jeweils in der Regelstudienzeit absolviert werden. Im Gespräch mit den Studierenden und Alumni haben sich keine Hinweise auf die Studierbarkeit wesentlich einschränkende Faktoren bezüglich der Organisation und Quantität der Prüfungen gezeigt, bis auf die mangelnde Zugänglichkeit bestimmter Werkstätten (vgl. Kap. II.2.2.4 Ressourcenausstattung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilspruch

(Nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden durch den Diskurs mit vielen in- und ausländischen Partnern hinterfragt. Insbesondere der intensive Austausch mit Praxispartnern gibt wichtige Anregungen für die Weiterentwicklung der Lehre und Arbeitsweisen. Hochschulintern beteiligen sich die Lehrenden des Instituts an den didaktischen Wochen der Hochschule Magdeburg-Stendal. Dort findet ein Erfahrungsaustausch mit anderen Kollegen und Kolleginnen der Hochschule statt. Die Impulse werden in Institutssitzungen regelmäßig besprochen und nachfolgend in

Lehrinhalte oder entsprechende Projekte integriert. Eine weitere Reflexion der Inhalte findet auf verschiedenen Veranstaltungen, wie Workshops, Tagungen, und während Forschungssemestern, statt.

Darüber hinaus beteiligt sich das Institut am nationalen und internationalen Diskurs der Designwissenschaft durch die Teilnahme und Ausrichtung von Kongressen, Ausstellungen, Praxisprojekten und Veröffentlichungen, wie es im Selbstbericht ausführlich beschrieben ist und während der vor-Ort-Begehung dargelegt wurde.

Regelmäßig erstellte Lehrevaluationen dienen der kontinuierlichen Überprüfung der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums und ermöglichen fachliche und didaktische Anpassungen. Die Lehrevaluationen werden hochschulzentral ausgewertet. Ein Studienqualitätsmonitoring wird zukünftig in jedem Jahr durchgeführt und die Ergebnisse werden in den Gremien besprochen. Einmal im Jahr findet zudem ein Runder Tisch mit Lehrenden und Studierenden am Fachbereich statt. In der Geschäftsordnung des Fachbereichs wurde ein Runder Tisch Lehre jetzt auch verpflichtend implementiert – hier werden auch die Ergebnisse der Evaluationen besprochen. Auf Studiengangsebene werden Gespräche im Kollegium und mit den Studierenden geführt, um die didaktische und fachliche Weiterentwicklung der Lehrinhalte zu befördern. Das Institut initiiert darüber hinaus regelmäßig eigene Dialoge mit den Studierenden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Industrial Design“ (B.A.)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang ist didaktisch in drei aufeinander aufbauende Phasen gegliedert: basic patterns - hier geht es in den ersten beiden Semestern gemäß Selbstauskunft der Hochschule um das Kennenlernen verschiedener Werkzeuge, strukturelle Prinzipien und Methoden im Entwurfsprozess, das Ausloten persönlicher Wege sowie das Ausbilden einer individuellen Handschrift; real life simulation - hier werden ab dem zweiten Jahr die theoretischen Kenntnisse und praktischen Übungen aus dem Grundlagenbereich durch Projekte aus dem Investitionsgüterdesign, dem Gebrauchsgüterdesign und dem Interface-Design angewendet; und schließlich real life - damit ist das im 6. Semester vorgesehene Praktikum gemeint, das im Inland oder Ausland, in Unternehmen oder Designbüros durchgeführt werden kann.

Die Lehrmethoden (Kolloquium, Entwurf, Seminar, Vorlesung, digitale Lehrvermittlung und Projektarbeit) sind vielfältig, die eingeführten Wahlpflichtmodule bieten Flexibilität und werden inhaltlich regelmäßig an aktuelle Themen, Technologien und Computerprogramme angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Institut für Industriedesign ist auf verschiedenen Ebenen im engen Austausch mit Partnern im Bereich der Designwissenschaften und der industriellen Praxis. Dadurch sind Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Bachelorstudiengang sehr gut gewährleistet. Innerhalb des Instituts existieren verschiedene Instrumentarien, die es ermöglichen, die hereingetragenen Impulse auch mit den Studierenden zu diskutieren und adäquat in die Lehrinhalte zu implementieren. Mit der Einführung der Wahlpflichtmodule ist der Rahmen für die dafür notwendige hohe Flexibilität gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Interaction Design“ (M.A.)

Dokumentation

Der Schwerpunkt im Masterstudiengang liegt auf Entwurfsaufgaben, insbesondere den Semesterprojekten. In einer mit "Entwurf" bezeichneten Lehrveranstaltung wird gemäß Auskunft der Hochschule eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie theoretischer Grundlagen bearbeitet. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Im Entwurf wird eine Thematik aus einem komplexen Bezugsfeld umfassend und gegebenenfalls fachübergreifend bearbeitet, wobei Gestaltung und Reflexion zusammenwirken. Projektteams von bis zu zehn Studierenden werden in der Regel von einem transdisziplinären Lehrteam betreut. Die fachliche Aktualität und Adäquanz der Anforderungen wird unter anderem durch Industrie-Kooperationen und die damit verbundene Auswahl aktueller praxisorientierter Themenstellungen hergestellt. Durch die Projektbearbeitung werden aktuelle Themen und Inhalte in die Hochschule eingebracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Lehrgebiet Interaction Design ist ein äußerst vielgestaltiges Aufgabengebiet. Es gibt hier keine eindeutige Regelung (seitens eines Berufsverbandes o.ä.) für die inhaltliche Ausgestaltung der Lehre. Das Gutachtergremium gelangte zu der Einschätzung, dass die technischen und technisch-wissenschaftlichen Anteile am Curriculum geeignet sind, um viele Aufgaben in der Wirtschaft zu erfüllen. Aber auch

hier sei gesagt, dass die theoretischen Anteile am Studium kaum eine Gegenposition zum technischen Schwerpunkt zulassen. Dies hält das Gutachtergremium für einen Konstruktionsfehler in der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (s.o.). Die Frage einer möglichen späteren Promotion wird offengelassen. Hier wäre es wünschenswert, wenn sich die Hochschule genauer positionieren würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Engineering Design“ (M.A.)

Dokumentation

Die fachliche Aktualität und Adäquanz der Anforderungen wird im Masterstudiengang „Engineering Design“ insbesondere durch Industrie-Kooperationen und die damit verbundene Auswahl aktueller praxisorientierter Themenstellungen hergestellt. Damit werden durch die Projektbearbeitung aktuelle Themen und Inhalte in die Hochschule eingebracht, die auch Ausblicke auf zukünftige Technologiekonzepte beinhalten. Hier wird insbesondere die regelmäßige Aktualisierung einer umsetzungsnahen, sehr praxisorientierten fachlichen Ausrichtung gefördert und jeweils mit aktuellen Inhalten aufgefrischt. Im Curriculum tritt die fachliche Aktualität im technologie-orientierten Kernbereich, z.B. in der Berücksichtigung von Simulationstechniken im Computer Aided Design, in Erscheinung sowie im Bereich innovativer Herstellungstechniken mit der Implementierung des 3D-Drucks in das Curriculum. Zudem finden sich neben aktuellen technologischen Inhalten Themen wie „Nachhaltiges Design“ und „Neue Interaktionstechnologien“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachliche Aktualität und Adäquanz wird durch die beschriebenen Aktivitäten gewährleistet. Ein Instrumentarium zur Justierung der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums ist vorhanden. Mit Bezug auf die theoretischen Anteile im Studium sei hier auf die entsprechenden Textpassagen insbesondere in Kap. II.2.2.4 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt

(Nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil das Qualitätsmanagement mit seinen regelmäßigen und kontinuierlichen Überprüfungen der Studiengänge, mit der Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen sowie mit der Überprüfung des Erfolgs auf der Ebene der zentralen Hochschulverwaltung bzw. auf Institutsebene erfolgt.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule Magdeburg-Stendal nimmt am Studienqualitätsmonitoring des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung und der AG Hochschulforschung der Universität Konstanz teil. Im Rahmen dieser Erhebungen wurden relevante Erkenntnisse für die Verbesserung der Studierbarkeit der Studiengänge gewonnen.

Für die Lehrveranstaltungsevaluation werden zentral zur Verfügung gestellte Formulare nach dem Grazer Evaluationsmodell (Lehrveranstaltungsevaluation) verwendet. Hier wird von den Studierenden angemerkt, dass die Fragebögen als Evaluierungselement die im Fachbereich angebotenen Studiengänge nicht optimal abbilden. Für die Evaluation der Lehrveranstaltungen, Methoden und Prüfungsformen wäre es wünschenswert, Fragebögen zu verwenden, die passgenau auf die Studiengänge des Instituts zugeschnitten sind. Die ausgiebigen Feedbackgespräche zu Semesterbeginn ermöglichen aber eine qualitative Steuerung durch die Lehrenden. Die von Studierenden und Lehrenden gleichermaßen sehr positiv empfundene direkte Feedback-Kultur ermöglicht innerhalb der Studiengänge unmittelbares Verbesserungspotenzial.

Es werden regelmäßig Absolventenbefragungen durchgeführt, deren Ergebnisse auch in die Gestaltung der Studiengänge einfließen. Ferner beteiligt sich die Hochschule an dem Kooperationsprojekt Absolventenstudien „Studienbedingungen und Berufserfolg“ (KOAB), das die langfristige Perspektive der Absolventen und Absolventinnen reflektiert. Ein aktive Alumni-Arbeit wird nach Auskunft von zwei befragten Ehemaligen eher nur sporadisch umgesetzt.

Das als Kompensation der weggefallenen Zwischenprüfung (Vordiplom) eingeführte Career Coaching bildet einen wichtigen Baustein in der persönlichen Entwicklung der einzelnen Studierenden.

Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Schwächen

Das Institut für Industrial Design setzt auf einen Evaluierungsmix, der insgesamt gut geeignet ist, den Studienerfolg zu sichern. Er ist die Grundlage für die Akteure (Studierende wie Lehrende), die einzelnen Studiengänge qualitativ weiter zu entwickeln. Die überarbeitete Struktur der Studiengänge (ab 2020) spiegelt diese gelungene Kombination aus Feedbackkultur und systematischer Erhebung effektiv wider. Hier wurden wesentliche strukturelle Verbesserungen aus diesen Gesprächen umgesetzt und diese Reorganisation erhöht insgesamt die Studierbarkeit. Eine Systematisierung der Alumniarbeit könnte helfen, die mit dem Studiengang möglichen Berufsbilder stärker zu konturieren und zu vermitteln. Die verhältnismäßig niedrige Anzahl an Studienabbrüchen spricht dafür, dass die Studierenden im Vorfeld bereits gut über die Studiengänge informiert sind und im Einzelnen gut begleitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf Institutsebene umgesetzt werden.

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule Magdeburg-Stendal ist seit 2010 mit dem Audit „familiengerechte Hochschule“ zertifiziert und verfügt über einen vielfältigen Maßnahmenkatalog mit dem Ziel, ein gleichmäßiges Verhältnis zwischen den Geschlechtern sowohl auf Ebene der Studierenden als auch beim Lehrpersonal und in der Verwaltung herzustellen. Die Maßnahmen der Hochschule werden durch das landesweite Chancengleichheitsprogramm „FEM Power“ gefördert. Im Wintersemester 2018/19 gab es im Bachelorstudiengang 21 Studienanfänger und -anfängerinnen, davon stammen 2 von außerhalb Deutschlands und 9 Studierende sind weiblich. Die Verhältnisse sind in den Masterstudiengängen ähnlich, jedoch gibt es dort mehr Studierende aus dem Ausland.

Studierende in besonderen Lebenslagen können ihre Umstände für einen Nachteilsausgleich geltend machen. Dies geht sowohl bei der Zulassung zum Studium – zum Beispiel lassen sich hier eine Anpassung der Wartezeit oder der Durchschnittsnote beantragen, oder mit einem Härtefallantrag eine sofortige Zulassung zum Studium einfordern – als auch während des Studiums selbst: Hier sind besondere Unterstützungsleistungen wie etwa ein Pflegedienst und Nachteilsausgleiche während des Studiums,

beispielsweise eine Anpassung der Abgabetermine von Prüfungsleistungen, vorgesehen. Im Rahmen des sogenannten „Buddyprogramms“ unterstützen Kommilitonen und Kommilitoninnen sich gegenseitig.

Um ihre besondere Lebenslage nachzuweisen und Unterstützung durch Nachteilsausgleiche und individuelle Regelungen nutzen zu können, können Studierende einen Pass zur Kompensation besonderer Belastungen, den sogenannten „KomPass“, beantragen. Außerdem verfügt die Hochschule über dezierte Interessensvertretungen, darunter unter anderem der Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertrauensperson für Schwerbehinderte.

Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Schwächen

Die Maßnahmen der Hochschule sind angemessen und werden zufriedenstellend umgesetzt. Die angestrebte gleichmäßige Repräsentation der Geschlechter zeigt sich auch an der Verteilung der Studierenden im Bachelorstudiengang und in den Masterstudiengängen, die weitestgehend ausgewogen ist. Die Studierenden beschreiben ein Studenumfeld, in dem Rücksicht auf besondere Situationen genommen wird.

Studierende mit Familienverantwortung werden durch individuelle Beratung sowie durch konkrete Angebote wie das Eltern-Kind-Büro unterstützt. Eine hochschuleigene Kita gibt es nicht, jedoch gibt es hochschuleigene Betreuungsprojekte, die den Gutachterinnen und Gutachtern positiv aufgefallen sind, wie das Projekt „Kinderzimmer“, das von Studierenden des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen betreut wird. Außerdem gibt es in unmittelbarer Nähe zum Campus eine eigenständige Kindertagesstätte, sodass bezüglich der Familienfreundlichkeit kein Zweifel besteht. Eine offizielle Kooperation mit der Kindertagesstätte in Campusnähe wäre zu begrüßen, die Chancengleichheit innerhalb des Instituts ist nach Auffassung des Gutachtergremiums aber absolut zufriedenstellend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Im Selbstbericht der Hochschule Magdeburg-Stendal werden die regionalen und internationalen Kooperationsmöglichkeiten und die Kooperationspartner dargestellt. Die Kooperationen werden vorwiegend in Form von Projektarbeit umgesetzt, auch das Format der Ringvorlesung wird angewendet. Zum Zeitpunkt der Begehung pflegt das Institut für Industrial Design Kooperationen zu 14 Hochschulen, davon zehn im europäischen Raum, zwei in den USA, eine in der Volksrepublik China und eine in Jordanien. ERASMUS-Kooperationsverträge liegen vor, ebenso wie eine Übersicht über die Mobilität der Lehrenden. Bereits erwähnt und besonders erwähnenswert ist die Kooperation innerhalb des Verbundprojekts der „Group for International Design Education“ (GIDE-Group), deren Gründungsmitglied das Institut für Industrial Design ist. Dieser Verbund bietet eine Plattform für Lernen und Lehren auf europäischer Ebene und hat in diesem Umfang ein Alleinstellungsmerkmal in der Designausbildung. Im Jahr 2018 war das Institut zum zweiten Mal Gastgeber der einmal jährlich stattfindenden Workshop-Woche für Studierende und Lehrende und konnte etwa 110 Studierende und Lehrende aus sieben Ländern in Magdeburg begrüßen.

Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Schwächen

Art und Umfang der Kooperationen sind ausreichend beschrieben. Besonders hervorheben möchte das Gutachtergremium die Kooperationen der Masterstudiengänge „Interaction Design“ und „Engineering Design“ mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, in deren Rahmen die Studierenden gemeinsame Projekte durchführen und Lehrveranstaltungen an der Universität belegen können. Die Hochschule unterhält daneben zahlreiche temporäre Praxiskooperationen mit der Wirtschaft und der Forschung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Nicht einschlägig)



III **Begutachtungsverfahren**

1 **Allgemeine Hinweise**

Das Verfahren wurde durch die ACQUIN-internen Gremien - den Fachausschuss Kunst, Musik und Gestaltung und die Akkreditierungskommission - fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schloss sich auf ihrer Sitzung am 23./24. September 2019 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts und der Stellungnahme der Hochschule vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt - StAkkrVO LSA)

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Gerhard Buurman**, Professor im M.A. Design & Future Making, Hochschule Pforzheim
- Vertreterin der Hochschule: **Prof. Andrea Lipp-Allrutz**, Studiendekanin Design / Transportation Interior Design, Hochschule Reutlingen
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Holger Neumann**, Professor für Industrial Design – Technologie und Konstruktion, UdK Berlin
- Vertreter der Berufspraxis: **David Bartusch**, das duell Unternehmenskommunikation Bremen
- Vertreter der Studierenden: **Jonas Kuske**, Studienfach Digitale Medienproduktion (B.A.), Hochschule Bremerhaven

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang „Industrial Design“ (B.A.)

Erfolgsquote	29 Absolvent*innen (Durchschnitt der Jahre 2012 – 2019) ¹
Notenverteilung	Durchschnittsnote: 1,6 (2016 bis 2019 – Verteilung siehe Anlage) ² Lt. Prüfungsamt können diese Daten erst ab SS2016 ausgegeben werden.
Durchschnittliche Studiendauer	7,9 Jahre (Durchschnitt seit Start des Studiengangs mit 7 Semestern) WS13/14 bis WS 18/19) ³
Studierende nach Geschlecht	158,8 gesamt / 82,9 m / 75,9 w Anteil w = 47.8% (Durchschnitt BID 7 Sem. der Jahre 2012 – 2019) ³

1.2 Studiengang „Interaction Design“ (M.A.)

Erfolgsquote	7 Absolvent*innen (Durchschnitt der Jahre 2012 – 2019) ¹
Notenverteilung	Lt. Prüfungsamt können diese Daten derzeit nicht ausgegeben werden.
Durchschnittliche Studiendauer	4,6 Jahre (Durchschnitt seit Start des Studiengangs mit 3 Semestern) WS15/16 bis WS 18/19) ³
Studierende nach Geschlecht	28,2 gesamt / 13,3 m / 14,9 w Anteil w = 52,8% (Durchschnitt MID 7 Sem. der Jahre 2012 – 2019) ³

1.3 Studiengang „Engineering Design“ (M.A.)

Erfolgsquote	9 Absolvent*innen (Durchschnitt der Jahre 2012 – 2019) ¹
Notenverteilung	Lt. Prüfungsamt können diese Daten derzeit nicht ausgegeben werden.
Durchschnittliche Studiendauer	5,2 Jahre (Durchschnitt seit Start des Studiengangs mit 3 Semestern) SS16 bis WS 18/19) ³
Studierende nach Geschlecht	26,6 gesamt / 17,3 m / 9,3 w Anteil w = 34,9% (Durchschnitt MID 7 Sem. der Jahre 2012 – 2019) ³

¹ Anhang: Dokument 1_ERFOLGSQUOTE

² Anhang: Dokument 2_NOTENVERTEILUNG

³ Anhang: Dokument 3+4_STUDIENDAUER+GESCHLECHT

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Industrial Design“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	30.04.2019
Zeitpunkt der Begehung:	24./25.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	23.03.2006 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 30.03.2012 bis 30.09.2018 durch ACQUIN Vom Akkreditierungsrat außerordentlich verlängert bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Werkstätten, Unterrichtsräume, schauWERK

2.2 Studiengang „Interaction Design“ (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	30.04.2019
Zeitpunkt der Begehung:	24./25.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	23.03.2006 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 30.03.2012 bis 30.09.2018 durch ACQUIN Vom Akkreditierungsrat außerordentlich verlängert bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Werkstätten, Unterrichtsräume, schauWERK

2.3 Studiengang „Engineering Design“ (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	30.04.2019
Zeitpunkt der Begehung:	24./25.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	23.03.2006 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 30.03.2012 bis 30.09.2018 durch ACQUIN Vom Akkreditierungsrat außerordentlich verlängert bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Werkstätten, Unterrichtsräume, schauWERK

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

